

ßen oder ihre Pflichten gröblich verletzt hatten. Dazu mußte ein Gutachten von Justiz ausschüssen eingeholt werden, die bei der Volkskammer und bei den Landtagen zu bilden waren.

- 2 b) §§ 14 und 16 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der DDR (GVG) vom 2. 10. 1952¹ entsprachen der Verfassungsregelung. Zusätzlich wurde die Amtsdauer der Richter festgelegt; sie betrug für die Richter des Obersten Gerichts fünf Jahre, für die übrigen Richter, die vom Minister der Justiz zu ernennen waren, drei Jahre.
- 3 c) Durch das Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen vom 1. 10. 1959² wurde die Wahl aller Richter eingeführt. Wahlgremien waren für die Richter der Kreisgerichte die Kreistage und die Stadt verordnetenversammlungen der Stadtkreise und beim Bestehen von Stadtbezirken die Stadtbezirksversammlungen, für die Richter der Bezirksgerichte die Bezirkstage. Der Minister der Justiz bestimmt seitdem die Zahl der Richter, die für die einzelnen Bezirks- und Kreisgerichte zu wählen sind. Er reicht im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front die Kandidatenvorschläge ein. Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des GVG vom 1. 10. 1959³ wurde das Gerichtsverfassungsgesetz von 1952 novelliert und gleichzeitig das GVG in der veränderten Fassung bekanntgemacht⁴. Entsprechend dem Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. 4. 1963⁵, der auch unter der Verfassung von 1968 bis zum 31. 7. 1973⁶ weitergalt, wurde durch das Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 17. 4. 1963⁷ die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Richter des Obersten Gerichts sowie die Wahl der Direktoren und der Richter der Bezirks- und der Kreisgerichte festgelegt (§§ 49, 51 a.a.O.).
- 4 d) Nach § 25 des GVG von 1952¹ waren die Schöffen vom Volk zu wählen. Nach § 32 a.a.O. konnten sie durch den Leiter des zuständigen Gerichts von der Schöffensliste gestrichen werden, wenn der Rat des Kreises bzw. des Bezirks feststellte, daß eine zur Ausübung des Schöffenamts unfähige Person gewählt worden oder die Unfähigkeit nachträglich eingetreten war. § 64 GVG von 1963⁷ traf die Bestimmungen über die Schöffenswahl, wie sie auch unter der Verfassung von 1968 bis zum 31. 10. 1974 weitergalten.
- 5 e) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Konfliktkommissionen (KK) und der Schiedskommissionen (Schk). Nach der VO über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen vom 30. 4. 1953⁸ waren die

1 GBl. S. 983.

2 GBl. I S. 751.

3 GBl. I S. 753.

4 GBl. I S. 756.

5 GBl. I S. 21.

6 Der Erlaß wurde durch § 74 Abs. 2 Ziffer 18 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313) aufgehoben.

7 GBl. I S. 45, in der Fassung des EG zum StGB und zur StPO vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97), des GGG vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229) und des Änderungsgesetzes vom 17. 12. 1969 (GBl. 1970 I, S. 5).

8 GBl. S. 695.